

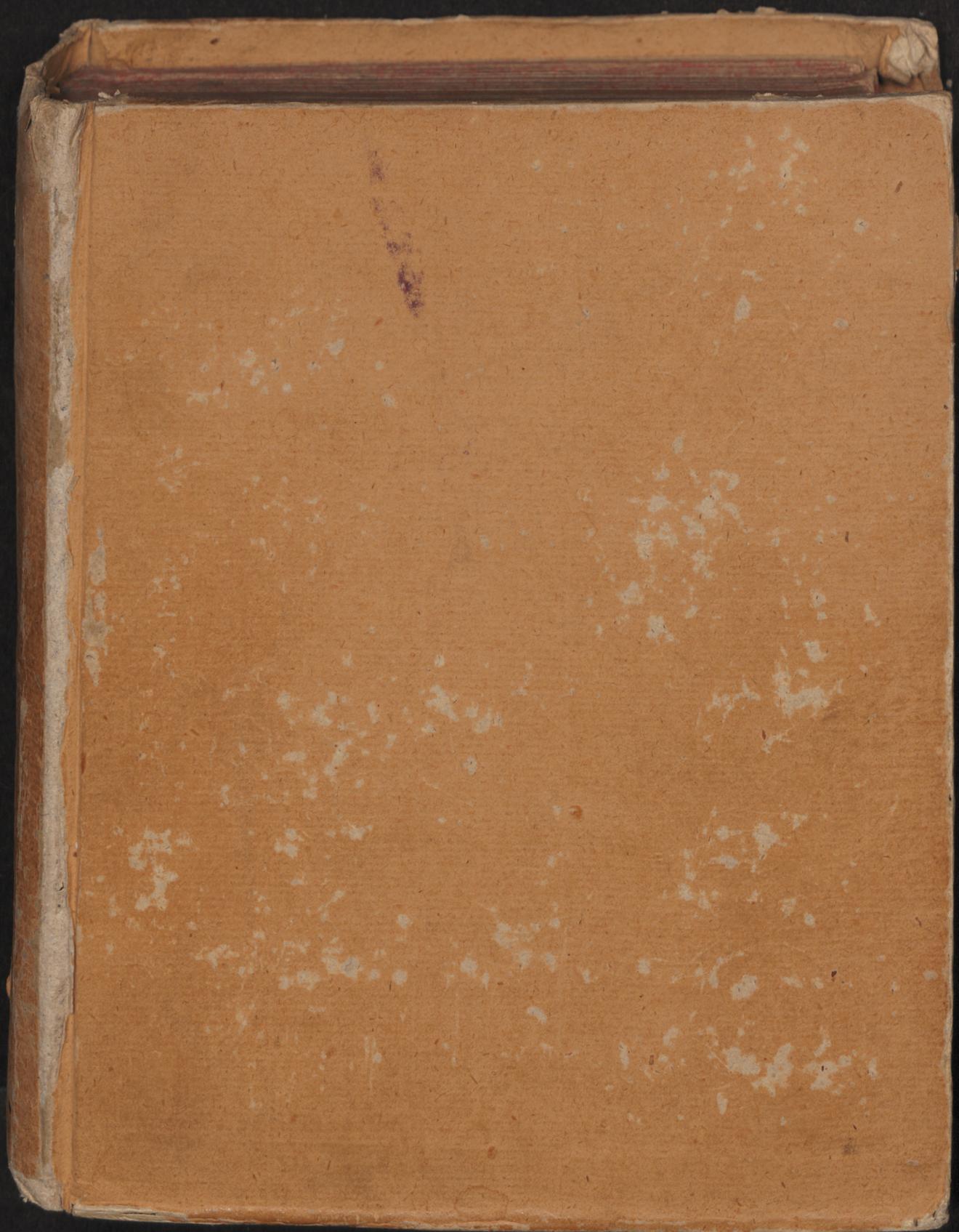
Des Durchläuchtigen, Hochwürdigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friderichen, Hertzogen zu Mecklenburg ... Für Sich und in Vormundschaftt ... Des auch Durchläuchtigen, Hochwürdigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Gustaff Adolphen, Hertzogen zu Mecklenburg ... Renovirte Gesinde- Tagelöhner- Baur- und Schäffer-Ordnung, Zu männigliches Nachricht, Wissenschaftt und gehorsamer Beobachtung publicirt : [Geben Schwerin, am Tage Michaelis Anno 1645]

[s.l.], 1646

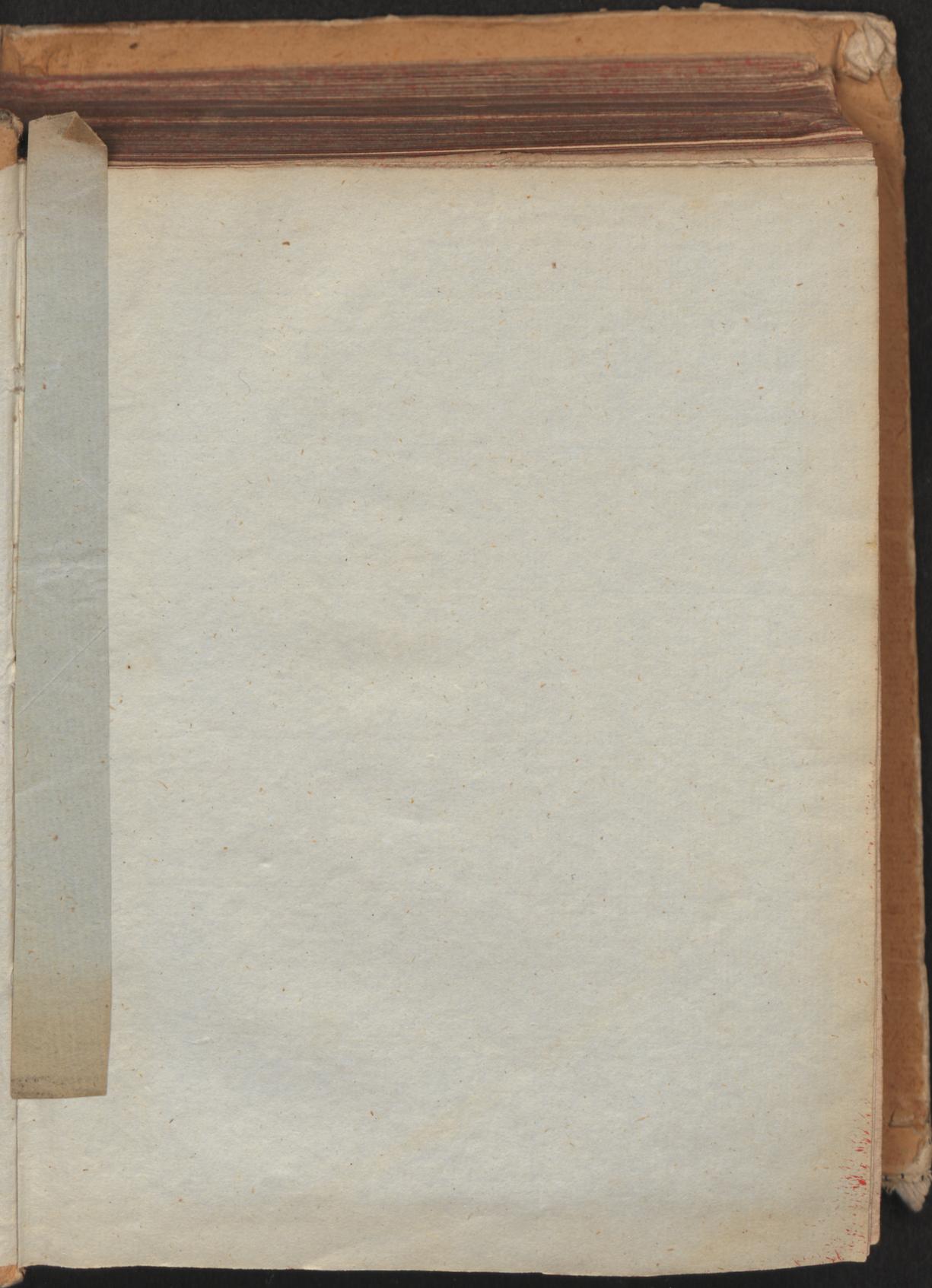
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742699374>

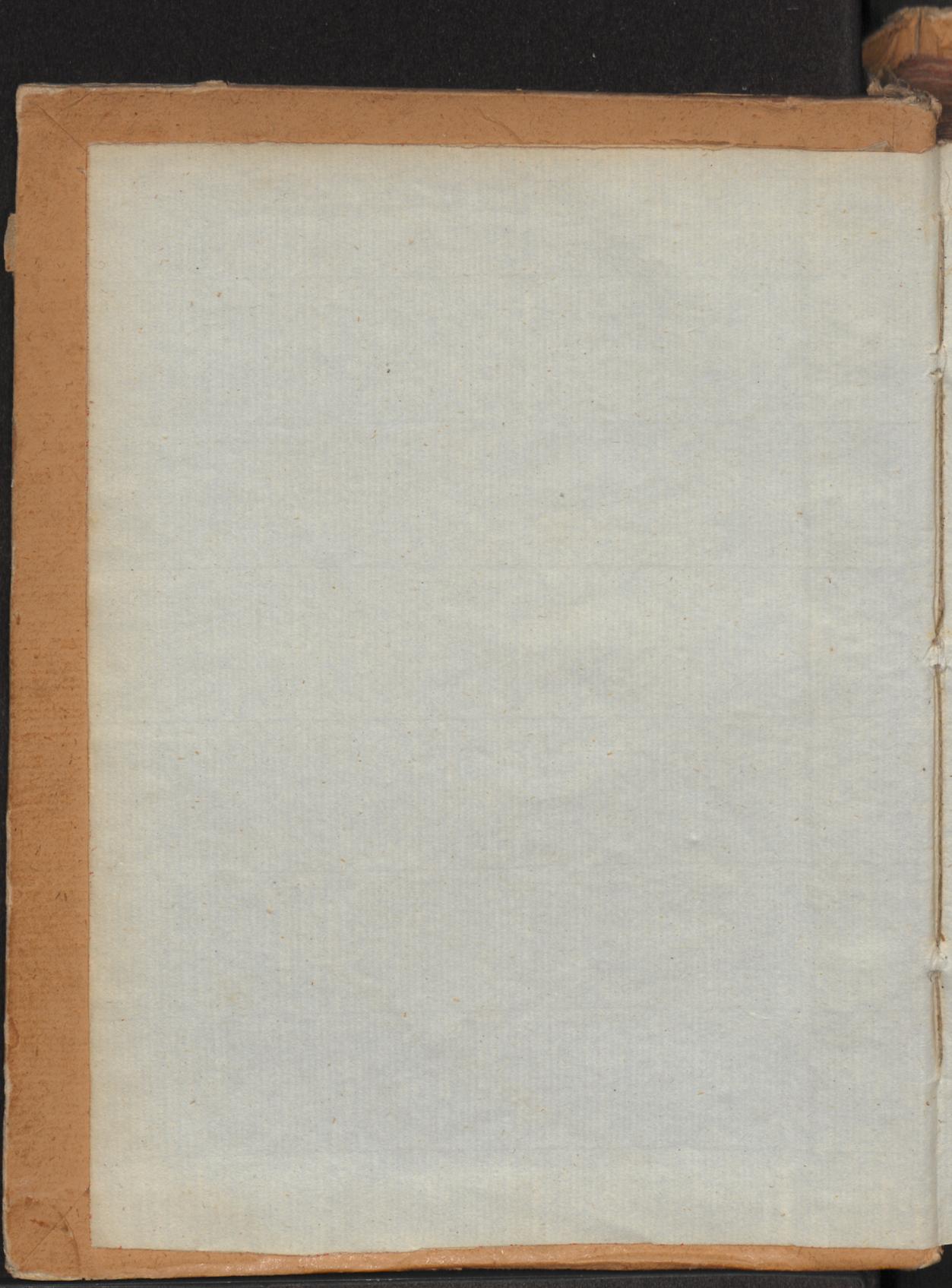
Druck Freier  Zugang

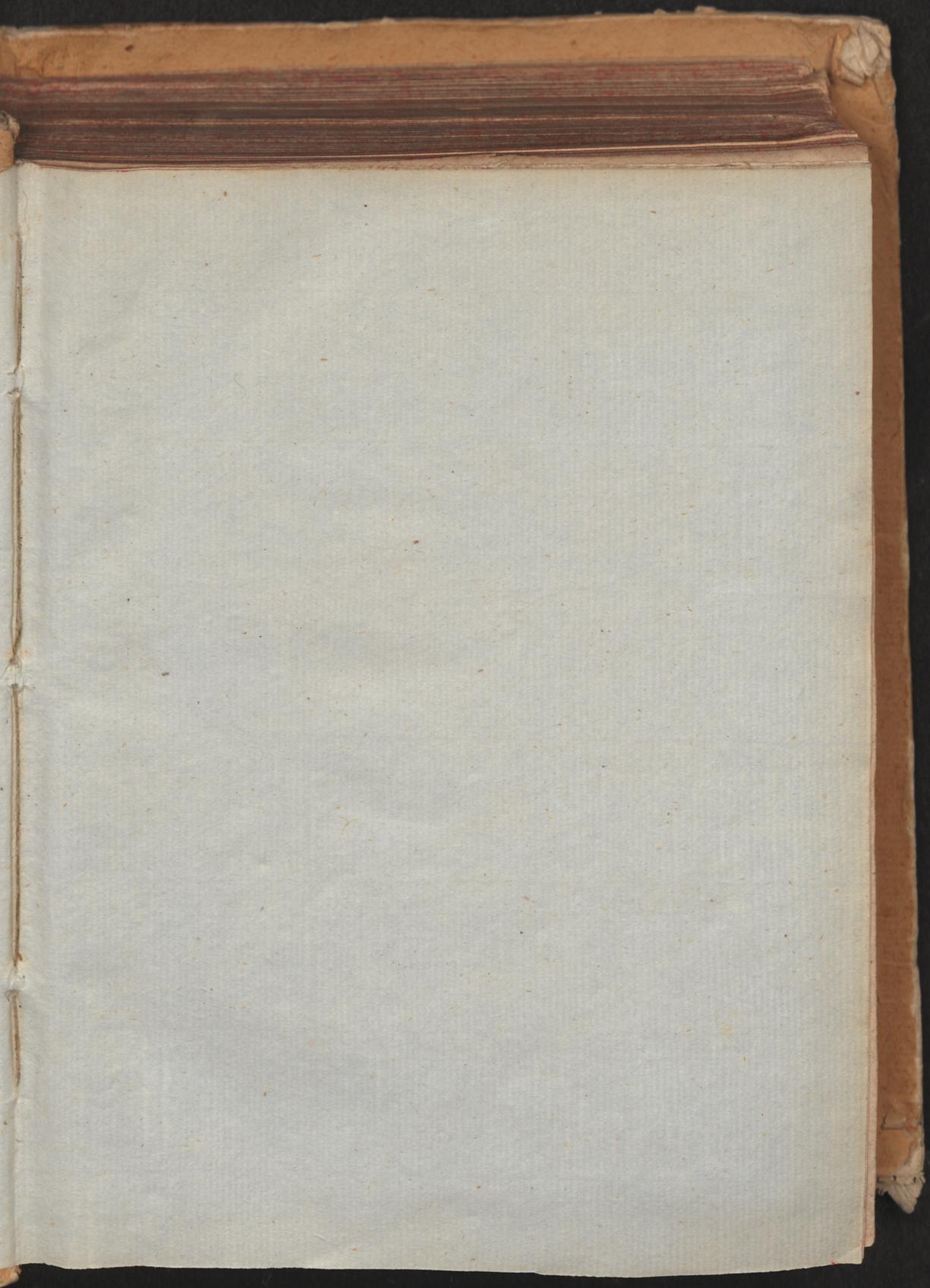


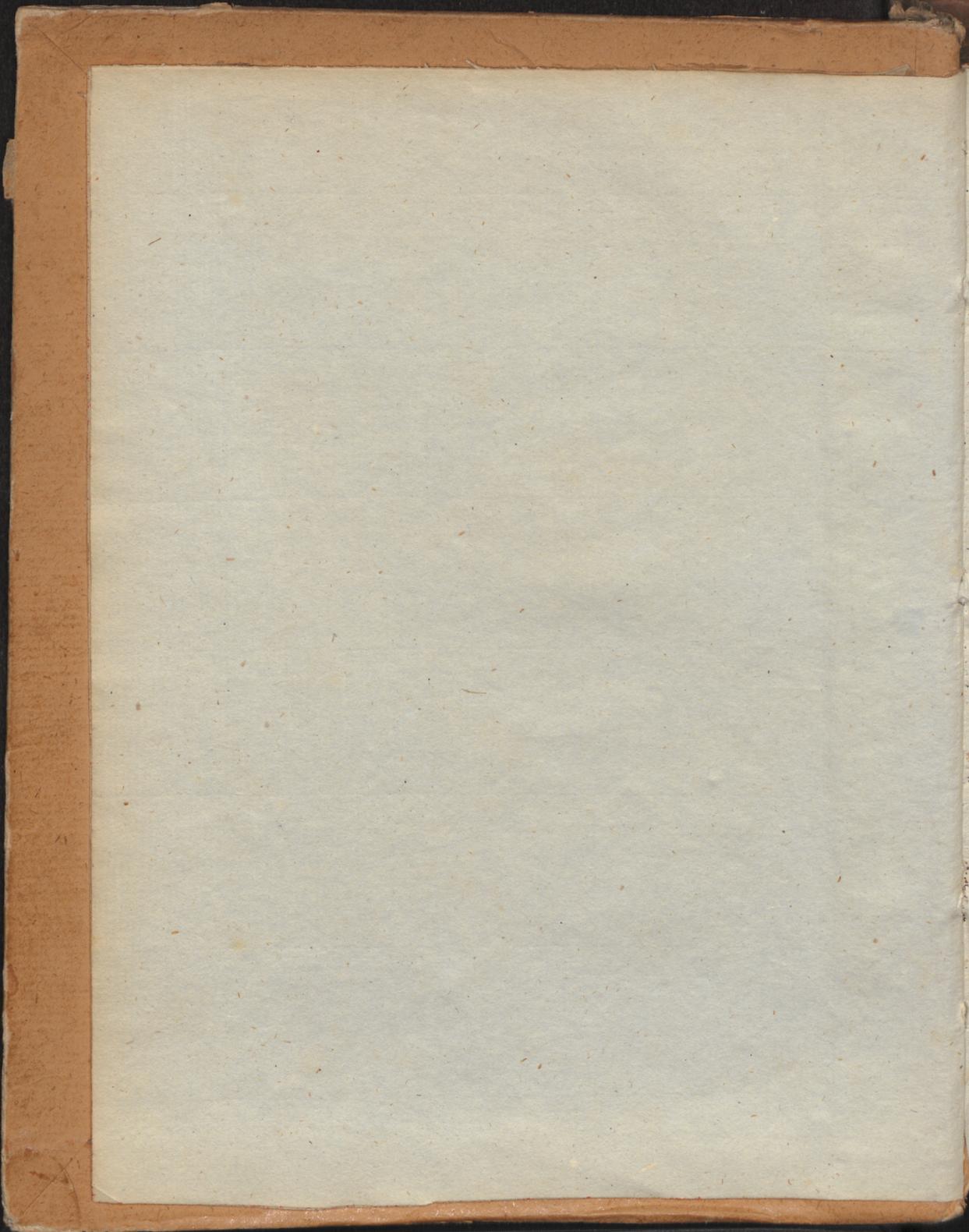


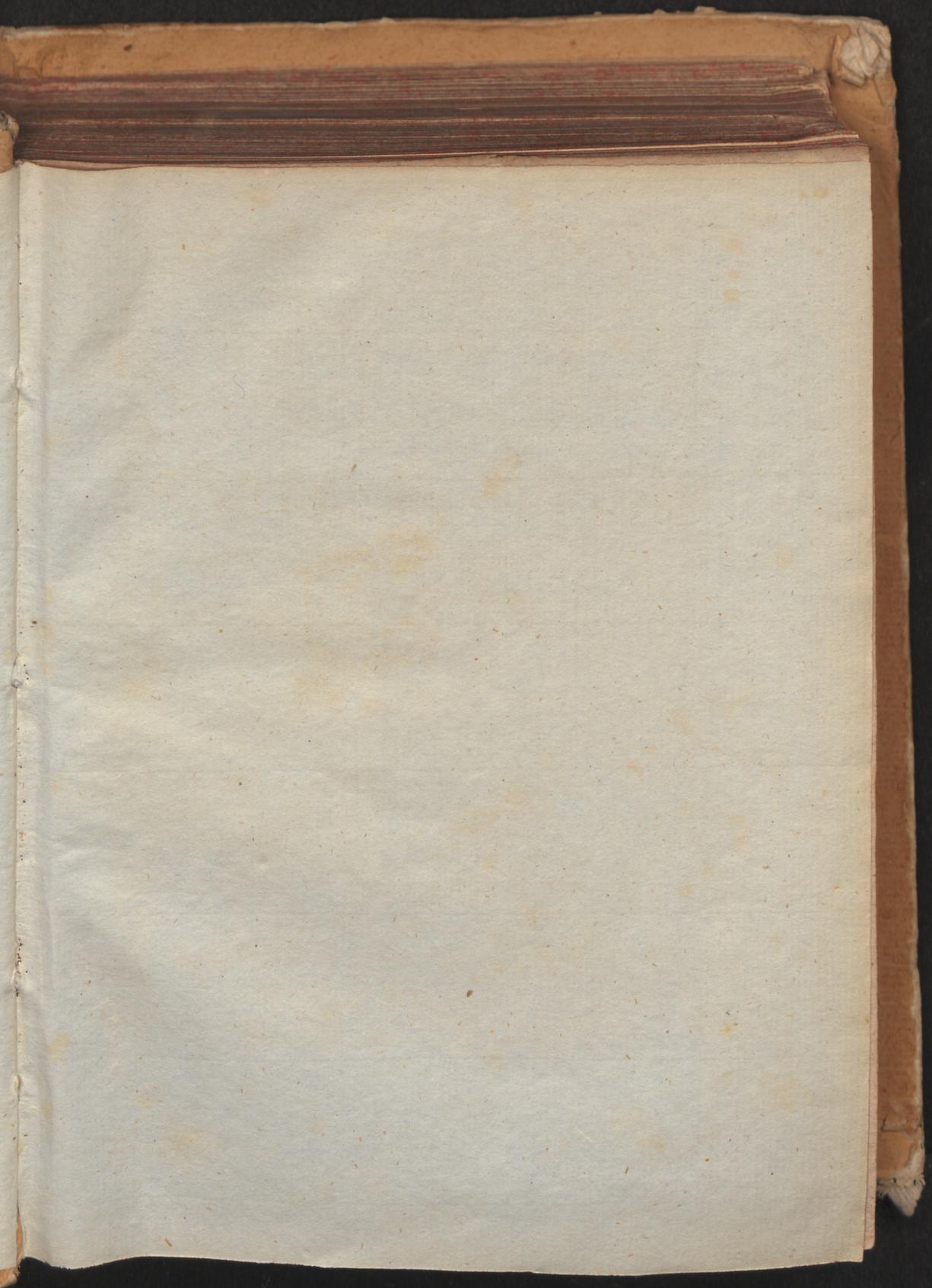
N^o 101. (3)

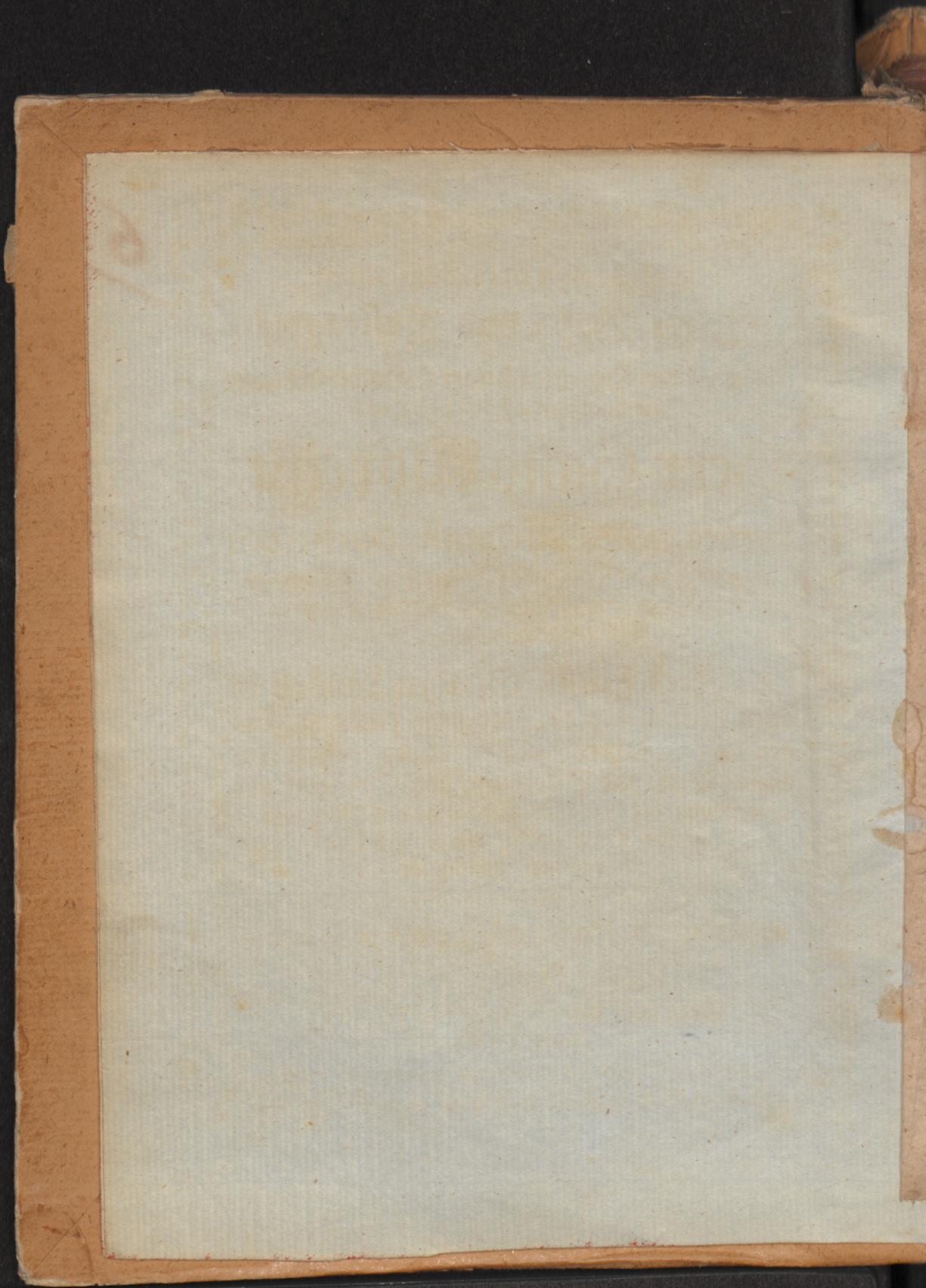












Des
Durchläuchtigen, Hochwürdigem, Hoch-

gebornen Fürsten und Herrn,

H E R R N

Adolph Friderichen,

Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,
Administratoren des Stiffts und Graffen zu
Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt,

Herrn,

Für Sich und in Vormundschaft Ihrer F. G. geliebten
Jungen Herrn Bettern und Pfleg-Sohns,

Des auch

Durchläuchtigen, Hochwürdigem, Hoch-

gebornen Fürsten und Herrn,

H E R R N

Gustaff Adolphem,

Herzogen zu Mecklenburg, Postulirten Bi-
schoffen des Stiffts Raseburg, Fürsten zu Wenden,
Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Star-
gardt, Herrn.

Renovirte

**Besinde = Tagelöhner = Baur = und
Schäffer = Ordnung,**

Zu männiglichem Nachricht, Wissenschaft und gehorsamer
Beobachtung publicirt.

Am Jahr Christi M. DC. XLVI.



~~12~~

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including the title 'Schedelbuch' and other illegible words.]

Universitäts
Bibliothek
Rostock

3
Son Gottes Gnaden, Wir Adolph
Friedrich, Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Administrator des Stifts-
und Grafe zu Schwerin, der Lande Ro-
stoc und Stargardt, Herr.

Fügen hiemit für Uns, und in Vormundschaft
des Hochwürdigem, Hochgebornen Fürsten, Herrn
Sustav Adolphem, Herzogen zu Mecklenburg,
Postulirten Bischöffen des Stifts Rakeburg, Fürsten
zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostoc
und Stargardt, Herrn ic. Unfers freundlich gelieb-
ten Bettern und Pflege-Sohns, allen und jeden Unfern
Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen Standes
Prälaten, Herren, Ampt-Leuten, Küchmeistern, auch
denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Vödigten,
Richtern und Rätthen in den Städten, Pfandes-Ein-
habern und Pensionarien, Bürgern und Bauren, und
sonsten jedermänniglich, so in Unfern Fürstenthumen
und Landen wohnen und sich sonst auffhalten, niemand
ausgenommen, hiemit gnädig zu wissen:

S Wir zwar wol verhoffet, es würde Unser für zweyen
Jahren zu Abschaff- und fernern Verhütung aller un-
billigen Bervortheilung, Übersakes und Eigennuzes,
verfasseten und publicirten Gesinde, Tagelöhner, Bauer- und
Schäffer-Ordnungen, von jedermänniglich schuldiger Gebühr
nach gehorsambst seyn nachgelebet worden. So werden Wir
doch zu Unferm sonderbahren ungnädigen Misgefallen unterthänig
2 2

nig berichtet, was massen sothaner Unser heylsamem Verord-
nung, so wol von denen, so da Dienste leisten, als sich bedienen
lassen, in viele Wege zu wieder gehandelt, und dabey Unsere
getreue Unterthane, Lehuleute, Bürger und Baurleute so
wenig einige Hülffe und Erleichterung verspüret, daß Sie auch
noch mit härtern und schweren Conditionibus, mit Trotz und
Frevel fürgeschriebenen und versteigerten Lohn, graviret und
beschweret worden.

Widieweil Wir aber solchem frevelhaften Beginnen,
und ungehorsamen Bezeigungen keines weges zuzusehen gemei-
net, sondern tragenden Landes-Fürstlichen Ampts und Obrig-
keit wegen, zu Unser getreuen Unterthanen höchstnötigen Er-
leichterung, Hülff, Nutz und besten, solches unchristliches ver-
vortheiliches Wesen gänzlich abgeschaffet, und dabey jeder-
männiglich schuldigen Gehorsamb wissen und haben wol-
len.

Als haben Wir sothane, und andere Unsere vorige pu-
blicirte Constitutiones und Ordnungen wiederumb zur Hand
genommen, und damit ein jedweder umb so viel desto besser und
eigentlicher sich zu bescheiden haben, und wissen möchte, was
seine Gebühr und Schuldigkeit hiebey sey, und was er für Scha-
den, Straffe und Ungelegenheit, dafern er dieser, Unser Ord-
nung in einigem Wege wieder kommen, und sich zugegen se-
zen würde, Unzweiffentlich zugewarten habe, dasjenige, was
in besagter Unser Ordnung kurz und in gemein gefasset, etwas
deutlicher und specialius zu setzen, und aus vorigen Unsern
Ordnungen, und wie es sonsten die jetzige Zeiten, Umstände
und hohe Noth, zu des ganzen Landes Besten erfodern, auff
vorgehabte, und mit Unsern Land- und Hoff-Räthen gepfloge-
ne reife Berathschlagung, zu erklären, zu verbessern, und zu
beständiger steiffer Handhabung dessen allen, mit außgedrück-
ten gehörigen Straffen und Verwarnungen zu befästigen und
zu bestärcken, für eine hohe Nothwendigkeit zu seyn befunden
und erachtet.

Tit.



5

TIT. I.

Von fleißiger Abwartung des Gottes-
Dienstes.

§. 1.

Setzen, ordnen und wollen demnach hiemit anfänglich und fürs Erste, daß hinfüro, damit durch Heiligung des Sabbath's und Gottes des Allerhöchsten hochwerthen heiligen Namens dieses Werck und Vorhaben destomehr von ihm gesegnet, und gefordert werde, Jedermänniglich des Gottesdienstes mit gebührender Andacht und Ernst abwarten, und die Feyr-Sonn- und Predigt-Tage mit Pflügen, Säen, Mähen, und ander Feld- und Hausarbeit, wie auch in den Städten von den Handels-Leuten und Handwerckern, mit Handthier- und Handlungen keines weges verunheiliget, und sonderlich unter den Predigten kein Schencken von Wein, Bier oder Brandtwein verstatet, noch vermüge unsers jüngsten Edicti, kein Korn oder ander dergleichen Geträndig und Sachen auf Sonn- und Feyr-Tagen zur Stadt gebracht, oder ausgeführt werden sollen, bey Unser ernsten unnachlässigen Straffe, so oft jemand wider ein oder andern Punct handeln und sich vergreifen würde.

§. 2. Inmassen dann auch alle übermäßige Unkosten und Verschwendungen auf Hochzeiten, Kindtauffen und dergleichen Zusammenkunfften hiemit abgeschaffet und jede Obrigkeit in den Städten, und auff dem Lande mit Ernst dahin zu sehen, hiemit befehliget seyn sollen, daß solches sowol Gott zu Ehren, als Ihnen selbst zu Nutz und Besten, sonderlich bey dieser betrübtten, hochbeschwerlichen Zeit bey den Ihrigen außgenawste eingezogen, und die Gilden ohne Consens und Bewilligung, sonderlich auf Sonn- und Feyrtagen, nicht gehalten werden mögen.

TIT. II.

Von den Baurleuten und deren Dienstbarkeit und Aufsolgung.

S. I.

Sechst diesem und fürs Ander ordnen und setzen Wir, nachdem die tägliche Erfahrung bezeuget, daß die Baurleute und Unterthanen, Mannes und Weibes-Personen, sich diese Zeit vielfältig unterfangen, sich ohn ihrer Herren und Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung zusammen zu gesellen, zu verloben und zu befreyen, solches aber, weil sie ihrer Herrschafft, dieser Unser Lande und Fürstenthume fundbaren Gebrauch nach, mit Knecht- und Leibeigenschafft samt ihren Weib und Kindern verwandt, und dahero ihrer Personen selbst nicht mächtig, noch sich ohn ihrer Herren Bewilligung Ihnen zu entziehen und zu verloben, einiger massen befüget.

Daß Wir demnach solches angemassetes heimliches Verloben und Freyen der Baurleute gänzlich hiemit wollen verbotten und abgeschaffet haben, immassen Wir dann auch sothane Versprech- und Verlobnüssen, so von dato an hinter der Herrn und Obrigkeit Vorwissen und Belieben solten geschehen und fürgenommen werden, hiemit und Krafft dieses cassiren, und für unkräftig, null und nichtig erklären und declariren, also und dergestalt, daß solches für nicht geschehen, geachtet und gehalten, und ein jeder bey seinem Herrn nach wie vor zu verbleiben schuldig seyn, und darüber mit einer ernstten Straffe wegen freventlicher Überschreit- und Hindansetzung dieser Unser Ordnung angesehen und beleget werden sollen.

S. 2. Wie Wir dann auch allen und jeden Predigern in Städten und auff dem Lande ganz ernstlich, und bey Vermeydung unser Ungnade, und Entziehung ihres Dienstes und Erstattung alles Schadens und Ungelegenheit, so der Herrschafft hieraus entstehen würde, hiemit gebieten und befehlen, daß

daß sie niemand von Baursteuten, sie haben ihnen dann beyderseits von ihren Herrn und Obrigkeit glaubhaften richtigen Schein wegen ihrer ausdrücklichen Bewilligung oder Erlassung eingebracht, und fürgezeiget, copuliren noch vertrauen, noch jemand einigen Geburts-Brieff mittheilen sollen; Gestalt dann so wol ein jedweder auff dem Lande, niemanden ohn solchen Schein zu Baurrecht, als auch die Obrigkeit in den Städten zu Bürgerrecht aufzunehmen, Geburts-Brieffe zu ertheilen, oder hinweg zu schiffen, oder sonsten aus dem Lande, oder über die Pässe sich zu begeben, zu verstaten, und deswegen bey den Schiffern, und sonsten bey den Ihrigen beständige Anstalt zu machen, gnädig und bey Vermeidung Unser ernstern Straffe hiemit befehligt seyn sollen.

§. 3. Inmassen Wir dann auch ordnen und wollen, daß keines Bauern Sohn oder Tochter sich eigenes Gefallens ohne Erlaubniß seiner Herrschafft, und eyndliche Verpflichtung, oder an dessen statt Bestellung gnughaffter Caution, über gesetzte und vergönnete Zeit nicht auszubleiben, noch sich irgendwo ohn Erlassung häußlich nieder zu lassen, oder aufferhalb Landes in Dienste zu begeben, bemächtigt seyn sollen.

§. 4. Nachdem aber bey dieser entstandenen Kriegs-Unruhe viele ohn Vorwissen und Erlassung ihrer Obrigkeit und Herrschafft sich zusammen gesellet, und befreyet, so ordnen und wollen Wir, daß die Frau, und die von ihnen beyderseits gezeugte Kinder dem Manne folgen, jedoch des Weibes Herrschafft oder Eigenthums-Herrn billigmäßiger Abtrag, nachdem ihr Vermögen ist, geschehen, auch da einer eine Witt-Frau diese Zeit über also ohn Erlaß- und Bewilligung gefreyet, und sich zu ihr auffß Gehoffte begeben hätte, gleichfalls also gehalten, und die Kinder erster Ehe zu Besetzung selbigen Gehöfftes, dem vorigen Eigenthums-Herrn verbleiben, die Kinder ander Ehe aber dem Vater samt der Mutter folgen, und was an eigen Viehe bey Anfang der andern Ehe bey dem Hofe gewesen, den Kindern erster Ehe gelassen, was aber hernacher in währendem Ehestande zugezeuget, und erworben, unter der Herrschafft
erster

8
erster Ehe Kinder, zu derselbe und des Gehofftes besten, und
ermelten abziehenden Ehe Leuten getheilet werden solle.

§. 5. Würde aber jemand selbst befördern, oder Anlaß
dazu geben, daß einer seiner Unterthanen, eines andern Unter-
thanen, ohn ihrer Obrigkeit, darunter sie gehöret, Wissen und
Willen freyete, und hernacher mit Prætendirung dieser Unser
Ordnung, Mann und Weib, als wann sie sich ohn sein Vor-
wissen zusammen befreyet hätten, abfordern, so soll derselbe,
wann er zuforderst dessen überwiesen, seines Unterthanen ver-
lustig seyn, und sothaner Unterthan der Obrigkeit, unter wel-
che die Frau gehöret, samt der Frauen und erzeugeten Kin-
dern verbleiben.

§. 6. Diejenigen so unehelich gezeuget und gebohren,
verbleiben derjenigen Obrigkeit, worunter das Weib gehöret,
es wäre dann, daß der Mann das Weib hätte geeheliget, auf
welchen Fall es mit ihnen, wie mit andern, und also wie ob-
gedacht, gehalten werden soll.

§. 7. Die Abfolgung aber zustehender Unterthanen, soll
einem jedwedern, wann der Unterthan des Fürgebens gestän-
dig, oder dessen alsbald überführet und überweist werden kan,
unweigerlich, so wol in den Städten als auff dem Lande wie-
derfahren, und damit niemand zur Ungebühr auffgehalten wer-
de, oder (dafern derjenige bey dem sie gefordert werden, und
die Abfolgung stehet, sich dessen verweigern) darüber der Ei-
genthumb's Herr unverrichteter Sachen wieder davon ziehen
müste, und immittelst der Unterthan weg, und von handen
kommen würde, dem Eigenthumb's Herrn dafür gerecht wer-
den und gehalten seyn.

§. 8. Solte aber bey der ersten Ansprache derjenige, so
den Unterthanen abzufordern begehret, seinen Beweißthumb,
daß er etwa von ungefehr, oder unvermuthlich denselben ange-
troffen, nicht alsbald zur Hand haben, sondern denselben ehist
benzubringen sich erklären, so soll derselbe, bey welchem der
Unterthan sich auffhält, demselben entweder gebührend cavi-
ren, oder auch dem Unterthanen alle sein Zeug und Geräthlein
sambt

9
sambt dem Lohn auffhalten, und nicht aufffolgen lassen, oder auch dafür stehen und gehalten seyn.

§. 9. Wäre es aber Sache, daß der Unterthan zwar gestünde, oder ihm auch erwiesen würde, daß er dahin, wohin er gefordert wird, gehöret habe, aber dagegen seine Exceptiones einwendete, dieselbe aber so bald von ihm nicht beygebracht werden könten, sondern altiore indaginem requirirten, auff solchen Fall sol die Obrigkeit in Städten, und auff dem Lande, wofern nicht die Leute so gefürdert werden, unter ihre selbsteigene Jurisdiction gehören, gedachten Einwendens ungeachtet, die Abfolgung beschaffen und anordnen, jedoch sich von denen, die die Abforderung thun, gnugsame Caution oder revers außantworten lassen, daß, dafern sie von den abgeforderten an gehörigen Orthern würden besprochen werden, sie daselbst Ansprache gewärtig seyn, und sich den Judicatis untergeben, auch sie die Obrigkeit der Abfolgung halben, so weit es die Rechte ersodern, jederzeit Noth und schadelos, auch es gegen sie in gleichen Fällen ebenmäsig also halten und observiren wolten.

TIT. III.

Von dem Gesinde, Dienstbotten, Tagelöhnern und Arbeits Leuten, auch Herrnlosen ledigen Knechten und Mägden.

§. I.

So viel fürs Dritte die Dienstbotten und Arbeits Leute anbelangen thut, wider deren uns hinterbrachtes und droben schon angerührtes frevelhaftes ungehorsames Beginnen, wiederholen Wir anhero Unsere hiebevor publicirte Policcy-Ordnung, und andere heilsame Constitutiones, und vermüge derselben ordnen und befehlen Wir, daß hinfaro in Städten und auff den Dörffern keiner des andern Gesinde, weil es noch in des andern Dienst und Brodt

B

und

10
und unerleubet ist, es geschehe dann mit des andern Vorwissen, ausmieten und Dingen, oder durch Anbietung grössern Lohns oder dergleichen an sich ziehen und locken solle, bey Straffe so es einer vom Adel, oder Einhaber Adeliccher Güter thäte zwanzig Reichsthaler, der Bürger zehen Reichsthaler: Und der Baur so hoch sich das Fährliche Lohn deselben Dienstbotten erstreckt, davon ein Theil jedes Orths Obrigkeit, der ander Theil ad pios usus, und der dritte demjenigen, der einen solchen Ubertretter wird anzeigen und nahmkündig machen heimbsfallen und zugekehret werden solle; Immaßen es dann auch mit alln andern nachfolgenden Straffen also sol gehalten werden; Der Dienstbotte aber, so sich dergestalt aus dem Dienste ohne seines Herrn Vorwissen und Willen auffreden lieffe, der sol seines Dienstlohns verlustig seyn, und daselbst jemand anders zu dienen nicht gelitten, sondern an seinen ersten Herrn verwiesen werden, und wer solche Dienstbotten daselbst annehmen würde, der soll gleich den andern wie oben gemeldt gestraffet werden.

§. 2. Wann auch ein Dienstbotte ausserhalb der Zeit ohn rechtmäßige Ursache sein Uhlraub selbst nimpt, dem soll der Herr oder die Frau, jenigen Lohn zu geben nicht schuldig, und niemand bey obiger Straffe ihn in Dienst wieder anzunehmen, bemächtigt seyn.

§. 3. Da entgegen, wann ein Herr oder Frau sein Gesinde ehe es außgedienet, verurlauben würde, und das Gesinde vermeynte es hätte dazu nicht Ursache gegeben; So sol es solches den Gerichtshabern der Dertter anzeigen, welche, wann Sie befinden, daß ohn erhebliche redliche Ursachen das Gesinde erlaubet worden, den Herrn oder die Frau dahin halten sollen, daß Sie den Dienstbotten, so dergestalt vor der Zeit geurlaubet worden, ihren Lohn vor voll geben und entrichten sollen.

§. 4. Wann auch ein Dienstbotte, nach dem er außgedienet hat, oder sonsten mit Willen seines Herrn von einem andern

77
dern sich mieten liesse, und das Gottes Geld darauff empfangen, dem sol er auch, ob ihn schon sein jeziger Herr oder Frau behalten und er dabey verbleiben wolte, dennoch zu dienen und zuzuziehen schuldig seyn, auch von keinem andern mehr sich bestellen lassen, oder Gottes Pfenning nehmen, oder aber da er solches thun würde, sol er einem andern zu dienen nicht geduldet werden; Und der so wissentlich mit einem Dienstbotten, so allbereit von einem andern Gottes Geld empfangen, dinge würde, der sol von des Orths Obrigkeit ebenmäßig wie droben gesetzet, gestraffet werden.

§. 5. Es sol aber ein Dienstbotte zu rechter Zeit, nemlich ein Viertel Jahrs vorher (worunter doch die Hoffmeister, Boigte, Verwalter und Baumöhme auff dem Lande nicht verstanden werden, sondern dieselbe gleich den Schäffern ein halb Jahr vorher, und zwar auff Ostern zu resigniren schuldig seyn sollen) seinen Dienst seinem Herrn auffkündigen, oder da solches nicht geschicht, auff der ersten Stellen zu verbleiben verbunden seyn. Inmassen dann niemand in- oder aufferhalb gewöhnlicher Mietzeit frembdes Gesinde zu Dienste auffnehmen sol, bey obiger Straffe, es könne dann von seinen vorigen Herrn, oder des Orths Obrigkeit einen Schein und Kundschaft fürzeigen das es redlich abgeschieden sey, welcher Schein ihm dann auch auff solchen Fall unweigerlich und ohn Entgeld mitgetheilet werden sol.

§. 6. Weil Wir auch befinden, daß allerhand Herrlos Gesinde und ledige Knechte und Mägde aus Muhtwillen andern Leuten, sonderlich bey wolfeiler Zeit zu dienen bey andern einzuliegen, und auff ihr eigen Hand zu leben, sich einschleiffen, Wir aber solches hinfüro abgeschaffet haben wollen, So sollen demnach solche Einlieger, so gesund seyn und dienen können, hinfüro nicht gelitten, noch geduldet, oder andern wohnhafften Leuten in allen Unpflichten, Contributionen und Beschwerden gleich gehalten und angesetzt werden.

12

§. 7. Damit aber auch dem Gesinde der Besoldung halben nicht Ursache gegeben werde sich zu beschweren, oder von einem Orth zum andern zu lauffen, so wollen und ordnen Wir, das in Unfern Landen und Fürstenthumen, darinn nachfolgende Maesß und Gleichheit gehalten werden, und darüber Niemand ichts was mehr zugeben oder zu nehmen bemächtigt seyn solle, mit der ernstern Verwarnung, dafern demselben einer oder ander zu wiedern handeln würde, derselbe mit ernstern unnachlässiger Straffe, und zwar da es einer vom Adel, oder Einhaber Adlicher Güter wäre, der mehr gegeben oder versprochen mit 20. Reichsthl. Ein Bürger mit 10. Reichsthl. Ein Bauer so hoch sich das Jährliche Lohn desselbigen Diensthotten erstrecket, und derjenige so mehr genommen oder bedinget, mit Verlust selbigen Lohns oder nach befindung beharrlicher Widersetzlichkeit mit andern schweren Straffen von eines jeden Orths Obrigkeit gestraffet und beleet werden solle.

§. 8. Und sol demnach gegeben werden, wie folget:

Einem grossen Knecht der Pflügen, Haken, Säen, Meyen, und das Wagen-Pflug- und Haken Zeug verfertigen kan, auffß höchste eins für alles 18. fl. oder auch 12. fl. und 2. pahr Schuhe, 2. Hembder, und 2. pahr Leinenhosen.

Einem andern Knechte, so solche Arbeit zu thun nicht duchtig, eins vor alles 12. fl. oder auch 7. fl. 2. paar Schue, 2. Hembder 2. paar Hosen.

Einem Voigte, so die Fischerey und andere Feld-Arbeit mit verrichten kan, eins für alles 20. fl. welcher aber solche Fischerey Arbeit nicht verrichtet, sondern das Ackerwerk allein befördert, und die Hand mit an den Pflug legt, 18. fl.

Einem Fischer eins für alles 16. fl.

Einem Jungen so Futter schneiden, und den Sommer über die Pferde hüten kan, eins für alles 8. fl. oder 5. fl. 2. paar Schue, 2. Hembde, und 2. paar Leinenhosen.

Einer duchtigen Bawmöhmen, so von dem kleinen und grossen Viehe guten Bescheid weis, und dasselbe wol wartet, 4. fl. 2. paar Schuhe und gewöhnlich Leinen.

Einer

Einer Kuchin 4. fl. 2. paar Schuhe und gewöhnlich Leinen.
Einer andern Dienstmagd 3. fl. 2. paar Schuhe und gewöhnliches Leinen.

Einem Meyer die Erndte durch, zusammen 6. fl. dazu die Kost und nothdürfftiges Speise- oder Mittel-Bier, oder bey freyer Kost an Tagelohn 4. fl. Wann er sich selbst bekostiget 12. fl. Einer Binderin 3. fl. und ein paar Händschen.

Einem Höcker das ganze Jahr über 10. fl. 2. paar Schue, 2. Hembde und 2. paar Hosen, dafern aber jemand ihn das ganze Jahr über nicht halten wolte, so sol ihm vom Frühling bis Martini 6. fl. ein paar Schue und halb Leinen, oder an Tage Lohn bey freyer Kost und Speise Bier 2. fl. wie auch einem Decker nicht mehr zu Tagelohn sol gegeben werden.

Einem Dröcher der 21. Scheffel ohne jenige Vorkost oder Speise Bier, oder auch der 24. Scheffel, nebenst einer Tonne Speise-Bier auff 4. Wochen für 2. Personen, oder auch an Gelde, für die Last Rogken, Weizen und Gersten 4. fl. Für die Last Habern, Erbsen und Buchweizen 3. fl. oder bey freyer Speisung für die Last Rogken, Weizen und Gersten 20 fl. Für Habern, Erbsen und Buchweizen 15. fl. in Städten aber an Tagelohn bey freyer Kost 2. oder 3. fl. oder bey eigener Kost 8. fl. eins für alles.

Einem gemeinen Tagelöhner des Sommers, oder von Ostern bis Michaelis 2½. fl. des Winters 2. fl.

Einem Botten innerhalb Landes für die Meile 4. schill. und 4. fl. Still-liegel Geld, außserhalb Landes, dafern über dieses Landes Gränze die Reise über 10. Meilen anlaufft für die Meile 6. schill. und 6. schill. Still-liegel-Geld, dafern ihm aber über die Brieffe ziemblich grosse pacquete an Acten, oder sonsten etwas schweres zu tragen würde auffgegeben werden, hat man sich mit ihm deswegen nach Billigkeit zu vergleichen.

Den Zimmerleuten zu Sommers Zeit, das ist von Ostern bis Michaelis und zwar von 4. Uhr Morgens, bis nach 6. Uhren Abends bey ihrer eigenen Kost, dem Meister des Tages 12. fl. dem Knechte 10 fl. oder bey freyer Kost dem Meister 5. fl. dem Knechte

4
3^l. schill. des Winters dem Meister 10 schill. dem Knechte 8. schill.
oder bey freyer Kost dem Meister 4. β . dem Knechte 3. β .

Für ein Gebind mit 2. Abseiten und gedoppelten Stän-
dern 5. β . Einebenmesiges sol auch den Meistern und Gesellen von
Meyrern und Tischlern, eines Meyrmans Handlanger oder Kalk-
schläger aber, und eines Tischlers Lehrlingen 8. β . des Sommers,
und 6. β . des Winters gegeben werden, Wobey Ihnen aber aller-
seits ernstlich, und bey Verlust ihres Tagelohns, oder nach Befin-
dung höher Straffe, ichts was von Holz oder Spöhlen, wie sie
sich bishero unterfangen im Abgehen von der Arbeit mit sich nach
Hause zu nehmen, verboten seyn solle.

§. 9. Ein Einlieger auff dem Lande, so in einem Katen
für sich wohnet, soll seiner Obrigkeit, worunter Er seine Wohnung
hat, Wochentlich ein oder zween Tage ohn Kost Hand-Arbeit lei-
sten, die übrige Tage aber, wenn er doch andern dienen wil, dem
Grund Herrn vor einem andern für gewöhnliches Lohn dienen.
Da er auch Acker mit des Grund Herrn wissen und willen besäen
wird, sol er davon den Einfall geben, solte Er aber ohn Vorwissen
der Obrigkeit desselben sich unterstehen, sol er des gesäeten Korn
verlustig und verfallen seyn; Da er aber Viehe hat, hat er sich mit
dem Grund Herrn zu vergleichen.

Sonsten aber sollen keine andere Einlieger, so sich nur zu
andern Unterthanen auff dem Lande einlegen, und für sich bey ih-
nen auffhalten, es sey Mannes oder Weibesbilde, ganz nicht ange-
nommen oder geduldet werden, sie haben dann einen Schein ihres
vorigen Verhaltens und Dienstes, der Obrigkeit des Orths, wor-
unter sie sich begeben wollen, fürgezeigt, und deren Bewilligung
hierüber erlanget, jedoch daß sie zu demjenigen, was droben §. 6.
hievon schon disponiret, gleichfals verbunden seyn sollen.

§. 10. Einem Hirten sol nach eines jeden Dorffes und
Viehes Gröffe, Vielheit und Gelegenheit, eine solch Unterhaltung
an Deputat, Korn und Wohnung vermachtet werden daß er zu le-
ben habe, und ihm ganz kein Korn gesäet werden.

§. 11. Immassen wir dann auch ingemein ganz ernstlich,
und bey obgesetzter Straffe hiemit verbieten, daß niemand seinen
Bedien-

15
Bedienten über vorher gesetztes Lohn, das geringste weder in Aufsehung einigen Kornes oder Leinsahmens, Halt- oder Aufzutterung Viehes, Pferde oder Füllen, oder wie das sonst Nahmen haben mag, geben noch wiederfahren lassen solle, oder wann es geschieht, daß das gefäete Korn und anders seiner Herrschafft obgesetzter massen heimbsfallen, und dem Baursmann etwas davor dem Diensthotten zu geben oder zu erstatten, bey ernster Straffe verboten seyn solle.

§. 12. Wie es dann auch mit denjenigen so zu halben säen, oder das Getreyde auff dem Halm von den Bauren kauffen, gehalten, und solch Getreidig alles durch eines jeden Orths Obrigkeit, als verwircket, weggenommen werden solle.

TIT. IV.

Von den Schäffern und ihrer Unterhaltung.

§. 1.

Anfangend fürs vierdte die Schäffer, wiederholen Wir deswegen unsere vor diesem publicirte sonderliche Schäffer-Ordnung, ordnen und wollen demnach Erstlich, daß vermöge derselben ein jedweder Schäffer, so gemietet und angenommen wird, sol schuldig seyn, seiner Herrschafft einen Cörperlichen Eyd, auff diese und oberwehnte Unsere Ordnung, wie derselbe in besagter Unser Ordnung enthalten, und dieser jezigen angehenget ist, zu leisten und abzulegen und sich darnach gehorsamst zu richten.

§. 2. Und ob wol fürs Ander wegen der in unsern Landen und Fürstenthumen diese nechste Jahr her fürgangenen Totalruin und Verwüstung man noch so bald zu lautern reinen Schaff-Viehe nicht wieder gelangen, noch hingegen alles Schmer-Viehe dessen noch etwas wieder herbey gebracht worden, abstehen noch abschaffen kan, so wird sich doch ein jeglicher befließigen, daß er allgemach zu reinem Viehe gerahen, und dasselbe sich zur Hand schafften müge, Immittelst aber seinem Nachbarn so rein Viehe hat, mit

mit dem seinigen in Wenden, Feldern und Drifften nicht zu nahe komme, noch muthwilligen Schaden zufüge, oder daß er zu Erstattung desselben angehalten werde, gewärtig sey.

§. 3. Sonsten lassen Wir es fürs Dritte, wann die Herrschafft oder Grund Herr mit dem Schäffer vermengen kan, bey dem alten Herkommen und Unser Ordnung verbleiben, daß nemlich der Schäffer nach der Wehrung zu der Herrschafft Schaffen das fünffte Schaff zum Gemenge setzen, und also auch von allen den fünfften Theil abnützung von Lämmern, Wolle, Molcken und Sterbfellen haben, und hingegen auch zu allen Unkosten, außerhalb Wende, Heu, Stroh, Futter und Stallung, den fünfften Pfening geben, und darshieffen solle, und sollen ihm auff 100. Schaffe, er habe so viel Knechte oder Jungen wie er wolle, zehen Knechtschaffe gut gethan, oder auch zum höchsten auff jedes tausend noch ein Biertheil, und also in gesampt 125. parsiret werden, wovon ungefehr einem Meister Knecht 50. einem Lamm Knecht 25. gehalten werden, jedoch bleibet dem Schaffmeister frey, mit seinem Gesinde lediglich zu handeln und sich zu vergleichen.

§. 4. Es sol aber ein Knecht oder Junge, die Schaffe so ihm gehalten werden mit bringen, und sollen solche Knecht-Schaffe ein besonders Merk haben. Des Schäffers fünfften Theil aber in der Herrschafft Mark mit eingemercket, und so sämptlich ein Gemenge seyn, und solches so wol bey den gehörigen Hamelstellen, als andern Schäffereyen.

§. 5. Ferner und fürs Vierdte sol dem Schaffmeister auff 500. Schaffe, darunter sein fünffter Theil nicht mit eingerechnet, für sich und sein Gesinde zum Deputat 4. Drömbt Roggen

Auff 600. Häupter	4. Drömbt 6. Scheffel.
Auff 700.	5. Drömbt.
Auff 800.	5. Drömbt 6. Scheffel.
Auff 900.	6. Drömbt.
Auff 1000. Häupter, und was darüber bis auff 1500.	7. Drömbt.
Was aber über 1500. Häupter ist, sol vor jedes hundert 6. Scheffel	

17.
Scheffel gegeben werden, es sey des Schäffers eigen oder gemein-
get Vieh; Was aber unter fünff hundert, sol von ein hundert bis
dren von jeder hundert ein Drömbt, und von 400. 3. Drömbt 6.
Scheffel gegeben werden.

§. 6. Inmassen ihm dann auch fürs Fünffte solcher Un-
terhaltung zu Steuer, auff 800. Häupter, und darüber vier Ruhe
auff der Schäfferey sollen palsiret, was aber darunter, nach solcher
proportion gerechnet, zum wenigsten aber eine Ruhe ihm gehalten
werden, dafern aber kein Kind-Viehe auff der Schäfferey gehalten
würde, so sol ihm nothdürfftig Futter, aber durchaus kein Heu dar-
auff gegeben werden.

§. 7. So sol ihm auch fürs Sechste auff jedes hundert
Schaffe, bis auff vierhundert, drey Häupter Schweine, was aber
über 400. auff jedes hundert ein Häupt palsiret, und dann wegen
sothaner 400. 1 $\frac{1}{2}$. Drömbt Raff, und was darüber, 3. Dr. gegeben
werden, er aber mit seinen Schweinen, der Herrschafft in dero
Hölzung, Wiesen, Wenden, Schaffställen und sonst keinen
Schaden zufügen, sondern dieselbe in seiner Behausung und
Ställen und bey der Herrschafft oder Dorffes gemeiner Hude
also wie es der Herrschafft gefällig seyn wird, zu halten schuldig
seyn, und werden alle Stücke, so nicht Sochwärcken, oder zum
höchsten unter einem halben Jahr seyn, für Häupter gerechnet.

§. 8. Wie ihnen dann auch fürs Siebende auff 500.
Häupter und darüber, ein halb Scheffel Leinsahme sol gesäet
werden.

§. 9. Da es auch zum Achten vonnöthen, und dem
Schaffherrn also gefällig und gelegen, mag man auch dem Schaf-
fer ein eigen Pferd halten, und zu dessen Unterhalt ihm nottürff-
tig Heu, Hechsel und Stren, aber ganz kein Korn geben und fol-
gen lassen, dafür sol er die Milch, Hürten, Holzung, und das
Futter für die Schafe von dem Hofe nach dem Schaffstall, jedoch,
da derselbe in oder vor demselben Dorffe belegen, und andere
Nothdurfft führen, und sonst seiner Herrschafft, wann Sie es
begehret, damit auffwarten.

§. 10. Da aber fürs Neundte der Schäffer mehr Viehe,
als

als ihm von der Herrschafft erlaubet, gefuttert und aufgewintert wird, auff gemeiner Weyde halten würde, sol er desselben verlustig und verfallen seyn.

§. 11. Es sol auch fürs Zehend der Schaffer schuldig seyn, die abgelegene Feide und Ecker, dahin man den Mist der ferne halben, übel bringen kan, oder wohin er von der Herrschafft oder Befehlichshabern gewiesen wird, mit dem Schafflager in den Hürten zu beliegen so späte und zeitig als es sich wegen Frostes, Schnees und Ungewitters im Herbst, auch im Frühlings Vor-Jahre wil leiden und thun lassen.

§. 12. Auch sol er auf einer Stätte über ein oder so viel Nacht und Mittags Lager Ihme von der Herrschafft befohlen wird, nicht halten, vielweniger ein Nacht und Mittags-Lager versäumen, bey Verlust eines Scheffel Rogkens, so ihm für jedes Nacht-Lager, so Er darüber lieget oder versäumet an seinem Deputat sol abgezogen werden.

§. 13. Die Schaffhürten sol er, jedoch daß ihm von der Herrschafft die Materialia darzu verschafft werden selbst machen, und von Jahren zu Jahren bessern, und demnach zu seiner Zeit ins trucken zu bringen und auffzuheben wissen, und sol ihm bey erster Verfertigung ein Scheffel Rogken oder Malz dafür gegeben werden.

§. 14. So sollen auch die Schaffer keine Nacht, ohne Erlaubniß der Herrschafft und Befehlichshaber, auffer der Schafferey oder Hürten zu schlaffen, und sonst danebenst gute Hunde zu halten, befehligt und verbunden seyn, bey willkührlicher S. raffe.

§. 15. Weil sich auch zum Eilfften befunden, daß mit Berechnung der Sterbschaffe und Felle viel und grosser Betrug und Unterschleiff biß daher gebraucht worden, demselben so viel möglich zu wehren und vorzukommen; Ordnen und wollen Wir, daß hinfuro die Sterbschaffe nicht allein mit Darzeigung der ganzen Felle berechnet, sondern so oft und so viel Schaffe und Lämmer, jung und alt, groß oder kleine sterben, sollen dieselbe noch ganz und unabgezogen der Herrschafft, Ihren Diener, Verwaltern

19
tern und Vorigten jedes Orths, die dessen Befehl haben, gezeiget, auch alsfort in Ihrer Gegenwart abgezogen, und also zur Rechnung alsbald aufgeschnitten werden, es sol auch das Fleisch oder Blas alsdani fort entweder den Hunden gegeben, oder je also in Stücken zerhacket werden, daß niemand dasselbe zu kauffen (ob es Blas wäre) betrogen werde, sie auch die Schaffere selbst (so sie es heimlich geschlachtet und erwürget) nicht zu genießen haben können, der gewissen Zuversicht, wann dieses fleißig in acht genommen, vielem Betrug und Diebstahl, so bey Berechnung der Felle und sonsten deßfals fürgefallen, weil man also auf diesen Weg ein jedes Sterbschaff oder Fell nicht mehr dann an einem Orth und nur einmahl zeigen kan, werde vorgebaut werden, was auch nicht also unabgezogen gezeiget wird, sol für ungestorben gehalten, und allezeit für lebendig, so wol auch alle Schmazigen zu jederzeit vor und nach der Hamelung der Herrschafft von dem Schaffmeister berechnet werden, und ihm nicht mehr dann sein fünffter Theil daran bleiben.

§. 6. Es werden auch fleißige Hauswirthe selbst die Obacht und Vorsichtigkeit brauchen, daß Sie einem jeden Fell so Ihnen berechnet wird, gleich bey der Berechnung, beyde Ohren abschneiden lassen, damit dasselbe dergestalt Ihm anderwärts nicht könne vorgezeiget werden, wie dann auch keinem Schaffer gut gethan werden sol, wann er ein Fell ohne Ohren berechnet.

§. 17. Die Berechnung aber des ganzen Gemenges sol zweymahl im Jahr geschehen, als bey der Wolschörr und dann auff Michaelis, und sollen alsdann alle Sterbfelle bey den Hürten, oder wo sonsten die Berechnung geschiehet, zur Hand seyn, und also wieder ganz vorgezeiget werden.

§. 18. Wann auch die Herrschafft einen Argwohn und Verdacht wieder den Schaffer und Knechte gefasset, und etwa vermeinet, daß nach der Berechnung sie mehr Schaffe zum Hauffen genommen haben, und willens seyn, dieselbe bey der Herrschafft Schaffe aufzufüttern, und den Vorthail, allein davon zu haben, so sol die Herrschafft mächtig seyn, allerwege, wenns Ihr gefält, den ganzen Hauffen zu zehlen, und auch außser

20
obangedeuteten Zeit berechnen zu lassen, und alles was über den rechten Zahl vorhanden, hinweg zunehmen, und so hoch als die Uebermaß den Schaffmeister zu straffen.

§. 19. Da auch derselbe, Knecht oder Junge etwas aus dem Gemenge, ohne der Herrschafft Wissen und Willen, hinweg nehmen, und entwenden würden, so sollen Sie wie Diebe gehalten und gestraffet werden, immassen dann ihnen hiebey nicht zu statten kommen sol, daß sie zum Gemenge mit berechtiget gewesen.

§. 20. Ferner und fürs Zwölffte, zum Fall jemand seiner Gelegenheit nach, einen Kostknecht halten wolte, sol demselben ein Biertheil Schaffe an statt Lohns gehalten werden, jedoch dergestalt, daß der Herrschafft alles Molcken davon bleibe, und sol Ihm die Herrschafft nothdürfftige Kost, aber darüber kein ander Lohn zugeben schuldig seyn, es were dann ein Lohnschaff, und ein Lamb vor einen Jungen, bey der ganzen Schäfferey.

§. 21. Wäre fürs Dreyzehende der Herrschafft gefällig die Schaffe zu verpachten, sol ein jeder Schäffer von jedem hundert milchendem Viehe eine gerütelte gehäuffte Tonne guter untadelhafter Käse, eine halbe Tonne Butter, ein Biertheil Sulzmilch, und 4. Tage das Molcken von allen Schaffen zu grossen Käsen, wann es die Herrschafft fordern läffet, oder an statt der 4. Tage Molcken, von jedem hundert einen guten grossen Käse geben. Wem aber sothane Verpachtung nicht gefällig, der nimbt 4. Tage die Milch, und bleibet der fünffte Tag dem Schäffer, oder muß Ihm täglich seinen fünften Theil in solchen fünf Tagen abmessen lassen, und sol der Schäffer schuldig seyn 9. Wochen vor Jacobi abzusetzen.

§. 22. Da aber fürs Vierzehende bey diesen jetzigen beschwerlichen Zeiten einer ins Gemenge nicht setzen kondte, So ordnen und wollen Wir, daß der Herrschafft, gestalt es auch in andern benachbahrten Chur- und Fürstenthumen gehalten wird, die Helffte Lämmer und Wolle, und die volle Molckenpacht von allen Schaffen, darunter auch der Knechte Schaffe, so viel das Molcken betrifft, mit verstanden werden, gegeben, und die Herrschafft

2
schafft ein wenigers zunehmen nicht bemächtigt seyn solle. Und bleibt es wegen des Korn und Viehes, so auf jedes hundert, zu des Schäffers Unterhalt, gegeben wird, auch in diesem Fall bey dem was droben, wegen des Menge Viehes verordnet worden.

§. 23. Zum Funffzehenden lassen Wir es auch wie vor bey der Schäffer alten An- und Abzugs-termin Michaelis bewenden, und sol ein Theil, deme der Dienst nicht länger beliebt, dem andern allwege ein halb Jahr vorher, das ist auff Ostern, aufkündigen, und danebenst einen richtigen Schein (zum höchsten innerhalb 6. Wochen nach der Aufkündigung, mit dem Anhang, daß er auff dessen Nichtlieferung bey vorigem Herrn zu verbleiben schuldig seyn solle) wohin und wem er zuziehen wolle, einbringen, und darauff gegen obgesetzete Zeit mit einem Paß, seines redlichen Verhaltens und Dienstes unweigerlich erlassen werden, und derselbe, ob er schon bey seiner alten Herrschafft verbleiben, und dieselbe ihn gerne behalten wolte, dem andern zuzuziehen schuldig seyn.

§. 24. Dafern er aber seiner Herrschafft zu rechter Zeit, und wie sich gebühret, nicht auffgesaget, und doch sich anders wohin vermietet, so sol er bey dem ersten Herrn zu bleiben und mit dem andern den er verleitet, sich gebührllich abzufinden, und vor jegliches hundert Schafe 20. fl. Abtrag zu erlegen schuldig seyn.

§. 25. Da aber fürs Sechszehend (wiewol zu besorgen) die Schäffer und deren Volk aus Muthwillen, wegen dieser Unser gemachten Ordnung fürsezlich resigniren, und sich aus Unfern und Unsers geliebten Jungen Bettern und Pfleg-Sohns Ed. Fürstenthumen und Landen in andere Lande, da eine gleichmäßige Constitution und Ordnung nicht im Schwange, noch observiret wird, nur seines Geitzes und höhern Gewinns halben, hinweg begeben, und also sich dieser Unser Ordnung freventlich widersetzen, und die Einwohner des Landes damit zwingen wolte, So wollen wir sothane resignation für null und nichtig hie-mit erkläret haben und nicht gestatten, daßer dieser unser Recht- und billigmäßigen Landes-Ordnung zu Verachtung und despect sich mit Viehe aus Unfern und unsers geliebten Jungen Bettern und

2
und Pfleg-Sohns Ed. Fürstenthumen und Landen anders wo-
hin, da dieser gleichen Ordnung nicht gehalten wird, begeben,
und da er heimlich davon zutreiben, sich unterstehen würde, als
ein freventlicher Übertreter Unser Landes-Ordnung, alles Viehe
verlustig seyn, und davon jedes Orths Obrigkeit, von deren er
heimlich weggetrieben, von jedem hundert 25. Häupter, ad pios
usus gleichfals 25. und demjenigen so einen solchen freventlichen
Übertreter angemeldet oder auffgehalten 10. Häupter zugeeignet
und geaeben werden, und dann Uns oder unsers geliebten Vettern
und Pfleg-Sohns Ed., in welches Land die Schaffe gehörig, die
übrige 40. von jeden hundert, wie auch alle so ihm darzu Vorschub
gethan und es befördern helfen, in Unsere ernste Straffe verfal-
len seyn sollen. Immassen wir dann unsern Beampten, Lehnen-
ten, Rätthen in den Städten und sämptlichen Unterthanen gnä-
diges Ernstes befehlen, hierauff, ein wachendes Auge zu haben,
und dafern dessen etwas fürgehen, und sich ein und ander heim-
lich hinaus schleichen wolte, dieselbe anzuhalten, und uns unge-
säumbt davon unterthänigen Bericht zu thun und einzuschicken.

§. 26. Weil auch fürs Siebenzehende die Dorffschaff-
ten hin und wieder verwüstet, und daher die Schäffer in solche
Orter sich begeben, und die Wende umb geringer Abtrag ge-
brauchen, als sol ein solches gänglich abgeschaffet und die Schäf-
fer sich zu vermiechen, oder der Obrigkeit gegen Verreichung
des gebräuchlichen Korn und Futters die Helfft Wolle und Läm-
mer, nebenst der vollen Molckenpacht zugeben, angehalten wer-
den.

§. 27. So soll auch fürs Achtzehende den Fleischern
und Schlachtern so wenig an Rind-Viehe als Schaffen mehr als
sie zu schlachten benötigt, und ganz kein Zucht-Viehe zu halten o-
der Güter und Meyerhöfe in pension zu nehmen, hinfuro vergön-
net noch erlaubet, sondern dieselbe solches innerhalb 6. oder zum
höchsten 8. Wochen nach publication dieser Ordnung, abzuschaf-
fen schuldig, und so oft sie darwieder handeln in 20. Reichst. und
nach Befindung höhere Straffe verfallen seyn.

§. 28. Wie dann auch keinem Einwohner verstattet wer-
den

den sol einiges geraubtes, ungesundes oder verdächtiges Viehe auff die Wende zu bringen, sondern dafern dawieder solte gehandelt werden, sol das Viehe den Armen verfallen seyn.

§. 29. Schließlich lassen wir zwar da einer in einem oder andern Puncto dieser unser ganzen Ordnung, anders contrahiret, gehandelt und sich verglichen, dasselbe biß auff jezigen Michaelis palsiren und seine Wirkung haben, das übrige aber sol hiemit und Krafft dieses casiret und abgethan seyn, und von dato an alles nach dieser Ordnung in allen Puncten und Clausulen gericht et und reguliret, und demselben præcise bey Vermeydung obgesetzeter Straffen, gelebet und nachgegangen werden.

§. 30. Damit nun diese Unsere Ordnung müge unverbrüchlich gehalten und observiret werden, so wird nicht allein ein Nachbar auff den andern, damit Ihm und dem Gemeinen besten zu Schaden und Nachtheil, hingegen nichts wiedriges für genommen noch practisiret werden müge, genaue und fleißige Acht und Auffsicht haben, und da deswegen etwas fürgehen solte, jedes Orths Obrigkeit und Herrschafft gebührend und dieser Ordnung gemess zu straffen, berichten und klagen; Sondern Wir befehlen auch hiemit allen dafern zu Eingangs gesetzeten Unterthanen und Einwohnern Unser Fürstenthume und Lande ingemein gnädig und ernstlich, daß Sie dieser Unserer und zu Ihrer aller Nutz und Auffnehmen genödig gemeyneten und verfasseten Ordnung, so wir uns gleichwol nach Gelegenheit und Erforderung der Nothturfft, jederzeit zu endern und zu verbessern, vorbehalten, in allen Puncten und Clausulen gehorsamlich geleben, und keines weges wiederkommen noch zu gegen handeln sollen, mit der angehengten Commination, da etwa die mittelbahre Obrigkeiten und Herrschafft bey Ihrer Unterthanen Verbrechen Conniviren und durch die Finger sehen, oder auch mit denen ad pios usus das ist zu reparation und Erhaltung Kirchen, Schulen und Hospitalien, an denen Derthern, wohin ein jedweder gehöret oder eingepfaret, verordneten Straffen nicht richtig umgeben würden, dieselbe Uns oder Unseres gel ebten jungen Bettern und Pfleg-Sohns Ed. in 20. Reichsthal. und nach Befindung höhere Straffe unnachlässig verfallen

fallen seyn sollen. Wornach sich ein jedweder gehorsamst zu achten und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat. Urkundlich haben Wir diese Unsere renovirte Constitution zu männiglichem Nachricht, und damit sich niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen haben müge in offenen Druck verfertigen und publiciren lassen. Geben Schwerin, am Tage Michaelis Anno 1645.

Der Schäffer End.

Ich N. lobe und schwere dem ic. N. daß ich demselben treu und hold seyn wil, desselben Bestes wissen und fordern, Schaden und Nachtheil verhüten, hindern und wehren, und mich in angenommenem Schäffer-Dienste nicht anders, denn nach Unsers gnädigen Landes-Fürsten und Herrnetc. publicirten Schäffer-Ordnung, so mir vorgelesen, ohn alle Finanz, Betrug und Bervortheilung, getreulich, ehrlich, aufrichtig und fleißig, wie einem getreuen Diener gegen seinem Herrn eignet und gebühret, schicken und verhalten, als mir Gott helffe und sein heiliges Wort.



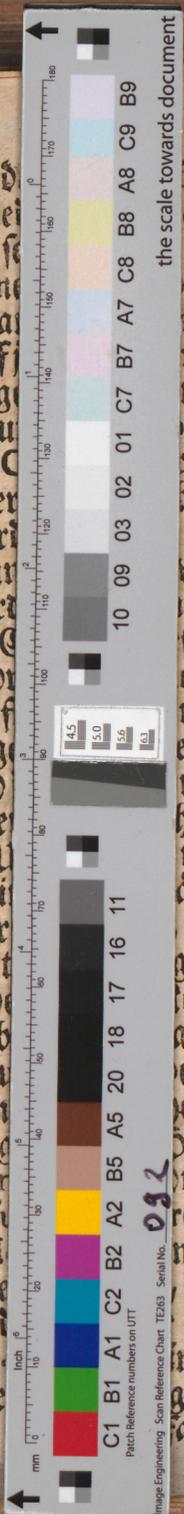




den sol einiges geraubtes, ungesundes oder verd
auff die Weyde zu bringen, sondern dafern dawiel
delt werden, sol das Viehe den Armen verfallen se

§. 29. Schließlich lassen wir zwar da eine
andern Puncto dieser unser ganzen Ordnung, a
ret, gehandelt und sich verglichen, dasselbe biß auff
lis palsiren und seine Wirkung haben, das übrig
und Krafft dieses casiret und abgethan seyn, u
alles nach dieser Ordnung in allen Puncten und C
tet und reguliret, und demselben præcise bey Ver
setzeter Straffen, gelebet und nachgegangen wer

§. 30. Damit nun diese Unsere Ordnun
bruchlich gehalten und observiret werden, so wird
Nachbar auff den andern, damit Ihm und dem C
zu Schaden und Nachtheil, hingegen nichts wied
men noch practisiret werden müge, genaue und f
Auffsicht haben, und da deswegen etwas fürg
Orths Obrigkeit und Herrschafft gebührend und
gemess zu straffen, berichten und klagen; Sonde
auch hiemit allen dafern zu Eingangs gesetzeten U
Einwohnern Unser Fürstenthume und Lande i
und ernstlich, daß Sie dieser Unserer und zu Ihr
Auffnehmen genödig gemeyneten und verfasst
wir uns gleichwol nach Gelegenheit und Erforde
turfft, jederzeit zu endern und zu verbessern, vorb
Puncten und Clausulen gehorsamlich geleben, u
wiederkommen noch zu gegen handeln sollen, m
ten Commination, da etwa die mittelbahre Obrig
schafft bey Ihrer Unterthanen Verbrechen Con
die Finger sehen, oder auch mit denen ad pios ul
ration und Erhaltung Kirchen, Schulen und H
nen Dörthern, wohin ein jedweder gehöret oder e
ordneten Straffen nicht richtig umbgehen würd
oder Unsers gel ebten jungen Bettern und Pfleg
Reichsthal. und nach Befindung höhere Straffe



23
ehe
an-
der
ahi-
nae-
mit
an
rich-
dge-
ber-
ein
sten
om-
und
edes
ung
hlen
und
ädig
und
g, so
loth-
allen
eges
heng-
herr-
urch
repa-
n de-
ver-
Uns
in 20,
g ver-
allen